

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

330 (2.12.1891)

Beilage zu Nr. 330 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 2. Dezember 1891.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 28. Nov. 2. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des 1. Vicepräsidenten Frhrn. v. Bodman.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Ellstätter, Ministerialdirektor Seubert.

Beginn der Sitzung 10 Uhr.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, theilt dem Hohen Hause mit, daß der Präsident, Herr Geh. Rath Serger, durch andauerndes Unwohlsein verhindert ist, an der Sitzung theil zu nehmen, und bringt hierauf folgende Einkäufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer a. über die Wahl des Abg. Dr. Lamey zum Präsidenten, der Abgg. v. Buol und Friderich zu Vicepräsidenten, sowie der Abgg. Greiff, Streicher, v. Bodman und Engelberth zu Sekretären der Zweiten Kammer,

b. über die Annahme des Gesetzentwurfs die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betreffend.

2. Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern sowie 3. Schreiben des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, beide mit den Nachweisungen über die Erledigung der der Großh. Staatsregierung auf dem Landtage 1889/90 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, soweit sie den Geschäftskreis dieser beiden Ministerien betreffen.

4. Schreiben des Großh. Ministeriums der Finanzen, womit die Rechnung des Archivars für die Erste Kammer über die Kosten des Landtags 1889/90 überfendet wird.

5. Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern mit Ueberfendung von 30 Exemplaren eines ärztlichen Gutachtens über die Einführung der elektrischen Beleuchtung in der Heil- und Pflegeanstalt Zillenau nebst beigefügter technischer Erläuterung und Begründung des zu diesem Zweck ausgearbeiteten Projektes.

6. Schreiben des Sekretärs der Badischen Historischen Kommission mit Ueberfendung verschiedener theils für die Mitglieder des Hohen Hauses, theils für die Bibliothek desselben bestimmter Schriften.

7. Zuschrift des Vorstandes des Badischen Frauenvereins, mit welcher je 24 Abdrücke der Jahresberichte des Vereins für 1889 und 1890 überfendet werden.

Durch das Sekretariat wird sodann der Einlauf folgender Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht:

1. Petition des Vorstandes des Oberbadischen Weinbauvereins, die Neueinschätzung des Rebgebiets betr.,

2. Petition der Gemeinderäthe von Radolfzell und elf weiteren badischen Gemeinden am Untersee, die Gewährung eines Staatsbeitrags zur Einführung einer täglich mehrmaligen Dampfbootverbindung auf dem Untersee betr.

Von den Petitionen wird erstere der Petitionskommission, letztere der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Hierauf erstattet Frhr. Ernst August v. Güler namens der Budgetkommission Bericht über den Gesetzentwurf die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betr. Der Berichterstatter hebt zunächst hervor, daß seit der Vorlage des ersten provisorischen Steuergesetzes im Jahre 1831 an die Ständeversammlung kaum ein derartiges Gesetz von so weitgehender Bedeutung, wie das vorliegende gelangt sei, da es sich in der langen Reihe solcher Gesetze, welche seit dem Jahre 1842 ununterbrochen jedem Landtage vorgelegt wurden, mit einer einzigen Ausnahme stets nur darum gehandelt habe, die bis dahin geltenden Steuersätze für einige Monate bis zur endgültigen Regelung durch das Hauptfinanzgesetz zu bewilligen. Als in dem provisorischen Steuergesetz vom Jahre 1885 mit Rücksicht auf die am 1. Dezember 1885 erstmals in Kraft tretende Einkommensteuer eine entsprechende Ermäßigung des Umlagefußes der übrigen direkten Steuerarten aufgenommen war, habe der damalige Berichterstatter, Herr Geh. Rath Dr. Knies, eingehend das Mithliche und Bedenkliche erörtert, welches darin liege, Neuerungen in Steuersätzen provisorisch zu regeln. In der „Zwangslage“, in der man sich damals befunden, seien jedoch die vorgeschlagenen Sätze provisorisch angenommen worden. Wenn nun auch im vorliegenden Falle die Budgetkommission den provisorischen Charakter dieses Gesetzes voll und ganz wahren wolle, weil man die Einwirkung neuer Anträge und Forderungen auf den Voranschlag nicht vorausbestimmen könne, so täusche sie sich doch darüber nicht, daß derartige provisorische Bestimmungen bis zu einem gewissen Grade stets präjudizial wirken. Für alle Fälle müsse möglichst vermieden werden, daß etwa später eine Aenderung der provisorisch festgesetzten Steuersätze erforderlich würde, und es seien deshalb vor allem die Fragen zu prüfen, ob der Zeitpunkt finanziell und politisch sich im Allgemeinen für eine Aenderung der bisherigen Steuersätze empfehle und sodann, ob der Umfang der Ermäßigung im Ganzen bei den verschiedenen Steuergattungen richtig gewählt sei.

Was den ersten Gesichtspunkt anlangt, sei darauf hinzuweisen, daß schon in dem Berichte des Ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasse vom Jahre 1888 eine nachhaltige Besserung unseres Staats-

haushaltes konstatiert worden sei und aus dem Vortrage des Herrn Finanzministers bei Vorlage des Budgets zu entnehmen sei, daß diese Entwicklung auch in den letzten 2 Jahren angehalten habe. Ein Blick auf den Betriebsfond, der die Höhe von 25 Millionen Mark erreicht habe, auf das Vermögen der Amortisationskasse zeige dies, und selbst die Eisenbahnschuldentilgungskasse habe eine, wenn auch bescheidene Besserung aufzuweisen.

Die Ursachen für diesen günstigen Stand unserer Finanzen seien zunächst zu suchen in der Vorsicht, mit welcher bei Aufstellung des Voranschlags die Einnahmen stets so niedrig, die Ausgaben so hoch eingesetzt wurden, daß auch größere Schwankungen in der Abrechnung mit dem Reiche nachtheilige Wirkungen auf unseren Staatshaushalt nicht ausüben konnten. Dazu komme, daß die Abrechnung mit dem Reiche sich in den letzten Jahren günstiger gestaltete, die Domänenverwaltung höhere Einnahmen erzielte und sich im außerordentlichen Etat in jeder Budgetperiode Minderansgaben ergeben hätten. So sei ein ganz bedeutendes Aktivvermögen für den Staat als Reservefond gesammelt worden.

Frage man nun, ob dieser günstige Zustand dauern werde und sich auf ihn eine Herabsetzung der Steuern für eine längere Zukunft bauen lasse, so müsse diese Frage für die nächste Budgetperiode nach dem vorgelegten Voranschlag mit entschiedenem „Ja“ beantwortet werden. Obwohl in denselben die neu vorgeschlagenen Steuersätze bereits aufgenommen, obwohl für Gehalte und Pensionen der Volksschullehrer namhafte Beiträge eingestellt seien, obwohl die Dotation an die Eisenbahnschuldentilgungskasse um jährlich 1 Million erhöht worden sei und nahezu in allen Ressorts der Aufwand zu staatlichen Zwecken reichlich erweitert sei und der außerordentliche Etat die Höhe von über 10 Millionen erreicht habe, balanciren doch Einnahmen und Ausgaben. Wenn dies nach dem Voranschlag auch nur durch die Vorräthe früherer Jahre möglich und ein Defizit von 5 Millionen im ordentlichen Etat rednerisch begründet sei, so werde sich doch wohl thatsächlich kaum ein solches Defizit ergeben, sondern, normale Verhältnisse vorausgesetzt, eine vollständige Balancirung im ordentlichen Etat zu erwarten sein. Für außerordentliche Fälle aber besitze der Staat in der Amortisationskasse einen Reservefond und ließen sich doch wohl leicht am außerordentlichen Etat Ersparnisse erzielen.

Freilich bleibe die Abrechnung mit dem Reiche ein ungewisser Faktor, mit dem zu rechnen sei, so lange das Reich nicht finanziell unabhängig von den Bundesstaaten gestellt werde. Doch besitze der badische Staatshaushalt Elastizität genug, um auch erheblichen Anforderungen von jener Seite ohne große Störung zu entsprechen.

Es erziehe demnach unbedenklich, einen größeren Betrag der seitherigen Staatseinnahmen in außerordentlicher Weise zu verwenden. Vom rein finanziellen Standpunkt aus fänden die Ueberträge wohl die zweckmäßigste Verwendung durch Ueberweisung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse. Da aber noch andere Rücksichten obwalten, empfehle sich in erster Reihe die Verwendung zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Redner verweist in dieser Beziehung auf den Kommissionsbericht des Hohen Hauses zu dem Entwurfe einer Gehaltsordnung vom Sommer 1888, in welchem nach Hinweis auf die gedrückten Verhältnisse der kleineren Landwirthe und Gewerbetreibenden und die Umlagelasten namentlich der kleinen Landorte die Erwartung ausgesprochen wird, es möchten künftige Mehreinnahmen, nachdem dem Beamtenstande in weitgehender Weise aufgespart sei, in wirtschaftlich schwerer Zeit auch zur Entlastung der Steuerpflichtigen verwendet werden. Dem damals ausgesprochenen Gedanken, die gewünschte Entlastung durch Uebernahme von Gemeindeausgaben auf den Staat auszuführen, werde zum Theil schon durch die Dotation an die Kreise entsprochen und es sei gewiß jetzt, wo man auf's neue einem Beamtenstande, den Volksschullehrern, wesentliche Aufbesserungen auf Kosten der Steuerzahler zuweilen, politisch richtiger, auch den letzteren selbst eine Erleichterung zukommen zu lassen. Hiesfür sprächen aber auch tiefer liegende finanzielle Erwägungen. Wie der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer ausgeführt habe, gebiete eine weise Finanzpolitik in Zeiten des Ueberflusses, die leicht zu einer gewissen Leppigkeit im Staatshaushalt führen könnten, die Steuern zu ermäßigen, um einerseits dem Staatshaushalt eine zweckmäßige Schranke zu ziehen, andererseits im Bedarfsfälle die Steuern erhöhen zu können. Ein solches Bedürfnis werde zwar, wie der Herr Finanzminister ebenfalls wiederholt und mit Nachdruck betont habe, bei normalen Verhältnissen in absehbarer Zeit nicht eintreten, immerhin aber sei es gegebenenfalls leichter, die Einkommensteuer von 2 M. auf 2 1/2 M., als von 2 1/2 auf 3 M. zu steigern.

Die Kommission empfehle aus diesen Gründen eine Steuerermäßigung im Allgemeinen gut zu heißen.

Die Herabsetzung des Umlagefußes könne erst im Interesse einer Erleichterung „aller Erwerbs- und Berufskreise in dem gebührenden Maße“ nur für die direkten Steuern in Betracht kommen. Wohl aber lasse sich fragen, ob es sich empfehle, diese Ermäßigung bei den beiden Hauptgruppen unserer direkten Steuern, den Ertragssteuern und der Einkommensteuer einzuführen. Wer in

der Einkommensteuer das Ideal einer gefunden, vielleicht die einzig richtige Staatssteuer sehe, der könne wohl auf den Gedanken kommen, bei der Herabsetzung der Steuern nur den Umlagefuß der Ertragssteuern zu bedenken, um so die Einkommensteuer mehr und mehr in den Vordergrund zu stellen. Allein bei Einführung der Einkommensteuer sei von Regierung und Ständen mit klarem Willen und Wissen der Weg der Kombination beider Steuerarten beschritten worden. Diese Kombination sei auf die Gemeindebesteuerung übertragen und habe sich im Lande eingelebt. Eine einseitige Herabsetzung der Ertragssteuern verändere das Verhältnis zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen und übertrage auf die Grund- und Gewerbesteuer eine Beweglichkeit, die ihnen fremd ist, welche aber die Einkommensteuer besitz. Auch würde in diesem Falle bei erhöhtem Einnahmehedürfnis vermuthlich dort die Schraube wieder ansetzen, wo zuletzt allein eine Ermäßigung erfolgt sei.

Die Kommission könne deshalb den Vorschlag der Regierung, beide Steuerarten zu ermäßigen, nur billigen. Auch der im Hinblick auf das neue preussische Einkommensteuergesetz naheliegende Gedanke einer stärkeren oder völligen Entlastung der untersten Klasse der Einkommensteuerpflichtigen könne im Hinblick darauf, daß durch das System der Degression allen billigen Wünschen dieser Klasse Rechnung getragen sei und eine solche Maßregel zu einer einschneidenden Umgestaltung des ganzen Einkommensteuergesetzes führen müsse, nicht empfohlen werden.

Aus allen diesen Betrachtungen sei zu erkennen, daß die Großh. Regierung mit Ueberlegung und Vorsicht vorgegangen sei, als sie eine Ermäßigung für alle direkten Steuergattungen vorschlug.

Was die einzelnen in Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Sätze anlangt, so sei zu bemerken, daß ein Betrag von 2 bis 2 1/2 Millionen zum Zwecke der Steuerermäßigung zur Verfügung stehe, d. i. 18 bis 20 Proz. des Steuerbetrags, wie er sich nach dem seitherigen Umlagefuß für 1892 und 1893 berechnen würde. 20 Proz. betrage bei der Einkommensteuer 1/2 M.; 3 1/2 Pf. Nachlaß bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer entspreche etwa 19 Proz. Die geringere Ermäßigung der Kapitalrentensteuer, die vielfach überrascht habe, begründe sich wohl damit, daß die Rente aus dem Kapital bisher durchschnittlich geringer belastet war als diejenige aus dem Grund und Boden.

Die Kommission empfehle daher die Annahme dieses Artikels.

Art. 3 wahre, entsprechend dem provisorischen Charakter des Gesetzes, die Möglichkeit einer Ausgleichung durch Rückersatz oder Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge für den Fall, daß die in Art. 2 bestimmten Abgabesätze durch das Finanzgesetz eine Aenderung erhalten sollten.

Die Hohe Zweite Kammer habe das Gesetz angenommen und dabei gleichzeitig folgende Erklärung der Großh. Regierung in Betreff der §§ 85 und 87 der Gemeindeordnung zu Protokoll niedergelegt: „Die Großh. Regierung betrachtet es als ihre Aufgabe, den Kammern noch auf diesem Landtage eine Vorlage über Abänderung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu machen, und dies so zeitig, daß die Aufstellung der Gemeindevoranschläge in den dafür bestimmten Fristen erfolgen könne.“

Die Kommission sei der Ansicht, daß diese Erklärung über die im Interesse der Gemeinden erforderliche Abänderung der Bestimmungen über den Bezug der Dienst-einkommen zc. zur Gemeindeumlage vollständig genüge, und verzichte darauf, zu dieser Frage noch weitere Schritte zu empfehlen.

Schließlich stelle die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen und Berathung in abgekürzter Form beschließen.

Gegen die vorgeschlagene Form der Berathung werden weder seitens der Vertreter der Großh. Regierung noch seitens der Mitglieder des Hauses Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende eröffnet die allgemeine Diskussion.

Kommerzienrath Dissene dankt zunächst dem Berichterstatter für den interessanten, an neuen Gesichtspunkten reichen Vortrag. Die günstige Gestaltung unserer Finanzen habe im ganzen Lande hohe Befriedigung erregt, wie aus der Stimmung der öffentlichen Blätter und aus der Thatsache, daß die Zweite Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig angenommen habe, zu entnehmen sei. Was seine eigene Stellung anlangt, so werde er für den Gesetzentwurf stimmen, könne sich jedoch gewisse schwerwiegende Bedenken nicht verhehlen. Zwei Fragen drängten sich angesichts der vorgeschlagenen Steuerermäßigung auf: zunächst, ob unsere finanziellen Verhältnisse eine dauernde Sicherstellung gegen die Gefahr einer später nöthig fallenden Erhöhung der Steuern zu bieten vermöchten, die für den Steuerzahler empfindlicher sein würde, als die Beibehaltung der bisherigen Sätze, sodann, ob der Gebrauch der verfügbaren Gelder zum Zwecke der Verminderung der Steuern der richtigste sei. Was den ersten Punkt betreffe, so seien es nach den Ausführungen, die der Herr Finanzminister vor der Zweiten Kammer gegeben habe, drei Faktoren, welche die Ueber-schüsse im Staatshaushalt herbeigeführt: die Höhe des

Betriebsfonds, die Ueberweisungen des Reichs und das Erträgniß der Steuern. Der Betriebsfond sei allerdings in Folge einer weisen Finanzverwaltung außergewöhnlich hoch; allein wenn ihm solche Summen entnommen würden, wie nunmehr vorgesehen, würde er in den nächsten Jahren auf gleicher Höhe bleiben?

Die Ueberweisungen des Reichs würden in Zukunft wohl eher kleiner als größer werden. Die neuen Handelsverträge setzten die Zölle herunter, die Industrie gehe schweren Zeiten entgegen, es fehle nicht an Symptomen, daß der Aufschwung, der in den letzten Jahren zweifellos vorhanden gewesen sei, seinen Höhepunkt bereits überschritten habe. Ein Rückgang der Industrie aber bedeute einen geringeren Bedarf an Rohprodukten und damit geringere Einnahme aus den Zöllen, eine Rückwirkung auf die Kaufkraft werde nicht ausbleiben. Diese Verhältnisse aber müßten auch ihre Wirkung auf den Ertrag der Steuern zeigen.

Wenn ihm somit die Zukunft durchaus nicht rosig erscheine, so werde Redner doch dem Vorschlag auf Steuerermäßigung beistimmen, da ja die Groß-Regierung, welche alle Momente am besten übersehen könne, dieselben, wie aus den Darlegungen des Herrn Finanzministers bei Uebergabe des Voranschlags und den Beratungen des andern Hauses zu entnehmen sei, nach allen Richtungen hin in Betracht gezogen habe. Glaube die Groß-Regierung in Zukunft mit den ermäßigten Steuerätzen auszukommen, so wolle Redner diesem Vorgehen nicht entgegen treten. Er komme nunmehr zu der zweiten, wichtigeren Frage, ob auch die vorgeschlagene Verwendung der Ueberflüsse die richtige sei. Trotz bedeutender An-

strebungen sei es bisher nicht gelungen, die hohe Eisenbahnschuld um ein Erklebliches zu mindern. Die Regierung verfolge auch jetzt diesen Zweck durch Ueberweisung einer Summe der Staatseinnahmen zur Tilgung dieser Schuld. Redner mißgönne den Steuerzahlern keineswegs die ihnen zugeordnete Erleichterung, aber höher als die Privatwirtschaft stehe ihm die Staatswirtschaft, er hätte gewünscht, daß, so lange die Eisenbahnschuld so hoch sei, der ganze Ueberfluß zur Minderung derselben benützt werde. Allerdings stehe der Eisenbahnschuld ein Aktivposten entgegen, fraglich aber sei, ob derselbe der Höhe der Schuld entspreche. Jedenfalls müsse man mit den Fortschritten der Technik rechnen; es könne plötzlich eine neue Erfindung kommen, die den Besitz entwerthe. Allerdings würde in einem solchen Falle der Kredit Badens trotz der Eisenbahnschuld kaum nothleiden, aber die Aktionsfähigkeit der Eisenbahnverwaltung werde durch die vorhandene Schuld gelähmt. Eine neue, epochemachende Erfindung könne durch die Eisenbahnverwaltung nur dann rasch und mit Vortheil ausgenützt werden, wenn dieselbe frei von der Rücksicht auf vorhandene Schulden, ohne Bedenken vorgehen könne. Es sei deshalb wünschenswert, daß alles zur Minderung der Eisenbahnschuld verwendet würde. Dem sei allerdings die Stimmung im Lande entgegen, und wenn Redner auch die Verwendung einer höheren Quote der Ueberflüsse zu jenem Zweck wünschen müsse, so bestehe doch zwischen ihm und der Groß-Regierung kein prinzipieller Unterschied, da auch seitens der Regierung die Nothwendigkeit der Schuldenentlastung betont worden sei. Mit der Repartition der Steuerermäßigung sei Redner einverstanden,

da bei Berücksichtigung aller Steuerklassen ein Interessenkampf vermieden werde, er könne deshalb den Kommissionsantrag in der vorgeschlagenen Form empfehlen. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Gebrauchsmusterliste über die in der Zeit vom 21. bis 27. Nov. erfolgten badischen Gebrauchsmuster-Einträge, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg i. Br. Nr. 926. Eisenwerke Gaggenau A. G. in Gaggenau: Befen- und Bäckereibehälter und Siebhalter. 4. November 1891. G. 32. - Nr. 917. E. Gerwig in Pforzheim: Feuerzug mit Bildbehälter. 12. Oktober 1891. G. 16. - Nr. 918. E. Gerwig in Pforzheim: Photographiebehälter. 12. Oktober 1891. G. 15. - Nr. 919. E. Gerwig in Pforzheim: Cigarettenreife mit Bildbehälter. 12. Oktober 1891. G. 17. - Nr. 791. A. Weber in Bollschweil, Baden: Vertheilbarer Senfenhalter. 23. Oktober 1891. G. 39. - Nr. 877. Eisenwerk Gaggenau A. G. in Gaggenau: Riemenkloß. 2. November 1891. G. 30. - Nr. 897. Mannheimer Gummi-, Gattaparch- und Asbestfabrik in Mannheim: Nostriehalen aus Kieselour und Asbest, einzeln oder in Verbindung miteinander. 2. November 1891. Nr. 78. - Nr. 812. E. Muckenberger in Karlsruhe: Vorrichtung, faden gewordene Wagenpferde rath und faden zum Stehen zu bringen. 24. Oktober 1891. Nr. 63. - Nr. 857. K. Klink in Pforzheim: Schußabzug mit Vorrichtung zur Ergänzung des unteren abgenutzten Theils desselben. 2. November 1891. Nr. 105.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 21. bis 27. November erfolgten badischen Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg i. Br. U. m. d. B. Nr. 10. Dr. O. Löffel in Heidelberg, Jubiläumspatent 34: Buchstabenbestimmungs-Apparat. 3. Juli 1891. U. 1562.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Sack, in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 30. November 1891.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 45 30	3 1/2 Jura-Bern-Bas. Fr. 93 8 3/8	Odenburger Thlr. 123 10 20	Franken-Städ. 16 13
Baden 4 Obligat. R. 100 90	3 Ausland. R. 32 90	Hess. Ludwigs-Bahn Thlr. 109 - 4	Schweizer Central Fr. 101 5 1/4	Deherr. v. 1854 R. 119 -
4 Obl. v. 1886 R. 102 3/4	Serbien 5 Goldrente R. 82 30	4 Pfälz. Mar.-Bahn R. 144 - 4	ditto Nordost 85-87 R. 101 9 1/4	v. 1857 R. 117 -
4 Obl. v. 1886 R. 105 63	Sachsen 4 Oblig. R. 101 -	4 Pfälz. Nordbahn R. 114 90 5	Südbahn Feuerfret R. 101 90 4	Stuhl. Raab-Gr. Thlr. 107 20
Bayern 4 Obligat. R. 104 80	Span. 4 Ausland. R. 65 60	4 Gotthardbahn R. 131 30 4	ditto R. 92 30	Unterungarische Loose per Stück in W. R. 62 30
Deutschl. Reichsanl. R. 105 90	Österr. 3 1/2 Oblig. R. 97 60	5 Böhm. Westbahn R. 290 1/2 3	ditto R. 106 -	Ansbach-Gunglsh. R. 33 40
3 1/2 R. 84 -	Caputen 4 Anl. v. 1871 R. 95 10	5 Gal. Carl-Ludw.-B. R. 175 3/4	ditto L.-VII. Em. R. 82 30	Augsburger Thlr. 101 50
3 R. 84 -	4 1/2 Privil. R. 39 20	5 Ost.-Ung. St.-B. R. 23 3/4 3	ditto L.-VIII. Em. R. 60 30	Braunschweiger Thlr. 97 20
3 1/2 R. 105 50	Argent. 5 Anl. v. 1880 R. 38 80	5 Ost.-Südbahn (Emb.) R. 168 1/2	3 Vivorn. C. D. u. D/2 R. 97 20	Freiburger Thlr. -
3 R. 97 80	Bank-Aktien.	5 Ost. Nordwest Lit. B. R. 184 1/2	5 Lokan. Central R. 96 -	Kurbische Thlr. 10 16 30
3 1/2 R. 84 -	4 1/2 Deutsche R.-Bank R. 144 10	5 Eisenbahn-Vorort Lit. B. R. 184 1/2	6 South. Pacif. Cal. L. R. 103 90	Mailänder Weininger R. 10 16 30
4 Obl. v. 1879 R. 102 70	4 Badische Bank Thlr. 116 30	4 Elisabeth Feuerfret R. 99 40	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Deisterreicher v. 1884 R. 316 8 1/2
4 Obl. v. 75/80 R. 102 70	5 Basler Handelsbank R. 112 50	5 Rähr. Grenzbank R. 125 50	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	ditto Kredit v. 1858 R. 316 8 1/2
Denemerk 4 Goldrente R. 92 90	4 Berlin. Handelsbank R. 125 50	5 Ost. Nordwest v. 74 R. 105 50	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Schwedische Thlr. 21 - 1/4
4 1/2 Silber. R. 78 10	4 Darmstädter Bank R. - -	5 Lit. A. R. 91 -	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Ungar. Staats Wechsel nach Saratza. R. 100 183 25
4 1/2 Papier. R. 87 50	4 Deutsche Bank R. 142 80	5 Lit. B. R. 90 90	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Amsterdam R. 100 183 25
5 Papier. v. 1891 R. 87 50	4 Deutsche Vereinsb. R. 162 70	3 Raab-Deb.-Ebenf. R. 64 80 3/4	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	London R. 100 183 25
Ungarn 4 Goldrente R. 89 -	4 Deutsche Unionbank R. 68 60	4 Rudolf R. 80 90	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Paris R. 100 183 25
Italien 5 Rente R. 87 10	4 Diel.-Komm.-A. Thlr. 168 10	4 Salzgut. Rfr. R. 98 50 3/4	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Wien R. 100 183 25
Rumänien 5 Am.-R. R. 36 10	5 Def. Kredit. R. 283 1/2	4 Borarlberger R. 80 40	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Basel 100 183 25
Rußland 6 Goldanl. R. 103 -	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 116 -	4 Bazarberger R. 80 40	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Frankfurt 100 183 25
5 III Orientanl. R. 60 70	4 D. Effektab. 5 1/2 Thlr. 108 -	5 Ital. gar. E. W. Thlr. 108 -	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	Dollars in Gold 4 1/5
5 III R. 61 -	4 D. Hyp.-B. Thlr. 50 1/2 98	5 Gotthard IV. S. R. 101 90 4	Br. V. R. A. VII.-IX. Thlr. 99 70	

Frankfurter Kurse vom 30. November 1891.

Frankfurt 100 183 25	Basel 100 183 25	Dollars in Gold 4 1/5	Frankfurter Bank-Disc. in 4 1/2
Frankfurt 100 183 25	Basel 100 183 25	Dollars in Gold 4 1/5	Frankfurter Bank-Disc. in 4 1/2

776. Gemeinde Sunthausen, Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen. Oeffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Dieser Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Sunthausen, Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen, eingetragen sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Blatt S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Sunthausen, den 25. November 1891.
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Gaill, Rathschreib.

Bürgerliche Rechtspflege. Konkursverfahren.

770. Nr. 40.106. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Adam Groß in Karlsruhe wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins mit Beschluß Gr. Amtsgerichts hierseits vom 18. November d. J. aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. November 1891.
Richter. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

776. Nr. 57.049. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Michael Beck in Mannheim wurde durch Beschluß Gr. Amtsgerichts III. hierseits vom 27. d. Mts. nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Mannheim, 28. November 1891.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Galn.

793. Nr. 25.972. Waldshut. Durch Beschluß Gr. Amtsgerichts hier vom heutigen wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Alois Waldschwiler von Strittmatt nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Waldshut, den 27. November 1891.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: M. S. r.

Oeffentliche Bekanntmachung. 794. Karlsruhe. In dem Konkurs des Kleidermachers H. Hilgenberg dahier soll Schlußvertheilung erfolgen. Bei einem verfallbaren Massenbestand von 779 M. 26 Pf. sind 18,787 M. 27 Pf. Forderungen ohne Vorrecht zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 30. November 1891.
W. Merkle, Konkursverwalter.

Vermögensabsonderungen. 789. Nr. 12.329. Karlsruhe. Die Ehefrau des Pressers Friedrich

774. Nr. 7198. Offenburg. Die Ehefrau des Metzgers Ludwig König in Boderweier, Salomea, geb. Hümler, hat durch Rechtsanwältin Hummer gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Gr. Pfandgericht dahier erhoben und ist Termin zur Verhandlung hierüber vor der Civilkammer II auf

Dienstag den 12. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiemit veröffentlicht wird. Offenburg, den 27. November 1891.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Pfandgerichts: Seifert.

781. Nr. 12.618. Freiburg. Die Ehefrau des Landwirths Albert Vetter, Emma, geborene Wösch, von Niesel hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der III. Civilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Freitag den 8. Januar f. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Freiburg, den 26. November 1891.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Pfandgerichts: Hornung.

790. Nr. 33.360. Freiburg. Anlässlich des Konkursverfahrens über das Vermögen des Conditors August Bank von hier wurde von Gr. Amtsgericht hierseits durch Urteil vom heutigen angeordnet:

Die Ehefrau des Conditors August Bank, Luise, geb. Kub, von hier, wird hiemit für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, unter Verfallung des letzteren in die Kosten.

Freiburg, den 28. November 1891.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirler.

Verbeistandung. 771. Nr. 10.107. Oberkirch. Anna Gelbrecht ledig von Oberkirch wurde durch Beschluß vom 26. November 1891, Nr. 10.090, im Sinne des P. R. S. 499 verbeistand und derselben verboten, ohne Genehmigung eines Verstandes für die Zukunft Vergleiche zu schließen, Anleihen anzunehmen, angriffliche Kapitalien zu geben, Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten.

Oberkirch, den 27. November 1891.
Großh. bad. Amtsgericht: Simper.

775. Nr. 8846. Neckarbischofsheim. Das Erkenntniß des Gr. Amtsgerichts Wollsch vom 6. Februar 1878, wonach Uhrmacher Friedrich Firner von da, jetzt in Waiblingen, als Verbeistandener im Sinne des P. R. S. 513 verbeistandener worden ist, wurde durch

diesseitige Verfügung vom heutigen wieder aufgehoben.

Neckarbischofsheim, 25. Novbr. 1891.
Großh. bad. Amtsgericht. Schredelsfelder.

Erbeinweisungen. 7672.3. Nr. 19.650. Tauberbischofsheim. Das Gr. Pfand-Amtsgericht hier hat heute beschloffen:

Die Witwe des Landwirths Joseph Dehling von Jimpfingen, Maria Anna, geb. Hüllweg, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind binnen 4 Wochen vorzubringen.

Tauberbischofsheim, 23. Nov. 1891.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kederle.

7647.3. Nr. 21.071. Offenburg. Uhrmacher Karl Kling Witwe, Antje, geb. Hüllweg, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn Einsprachen binnen vier Wochen nicht erfolgen.

Offenburg, 20. November 1891.
Großh. bad. Amtsgericht. Dies veröffentlicht. Der Gerichtsschreiber: C. Keller.

zum Zwecke des Beizugs zu den Verlassenschafts-Verhandlungen Nachtrag anber gelangen zu lassen.

Bretten, den 7. November 1891.
Großh. Notar Sauter.

Strafrechtspflege. Bekanntmachung.

765. Sect. III. Nr. 3350.172. Karlsruhe. Nach dem am heutigen Tage gegen den Rekruten vom Bezirkskommando Offenburg Sigismund Weil, Mandelsmann, geboren am 26. Septbr. 1869 zu Schmieheim, Amt Ettenheim, Pfarrort, die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht in contumacia eingeleitet worden ist, wird der Angeklagte hiermit aufgefordert, sich ungenügend bei seinem Bezirkskommando zu stellen, spätestens aber in dem auf Samstag den 19. März 1892, Vormittags 10 Uhr, im Militärgerichtslokal (Militär-Arresthaus Gottesau) zu Karlsruhe angelegten Termin zu erscheinen, widrigenfalls er für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150-3000 Mark verurtheilt werden wird.

Karlsruhe, den 28. November 1891.
Königliches Gericht der 28. Division. Urtheilsveröffnng.

766. III. Nr. 3350.172. Karlsruhe. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 19. 23. d. M. sind die Kanoniere der 1. Batterie 2. bad. Feld-Art.-Reg. Nr. 30 Karl Hegler von Kieboltsheim, Amt Karlsruhe, und Franz Bärcher von Karlsruhe, Amtsgericht Neureuthausen, im Abwesenheitsverfahren für schuldig erklärt und in eine Geldstrafe von je 500 M. verurtheilt worden.

Karlsruhe, 25. November 1891.
Königliches Kommandantur-Gericht.

768. Nr. 16.382. Billingen. Nachdem auf die diesseit. Aufforderung vom 15. Oktober d. J., Nr. 13.947, keinerlei Einsprachen erhoben wurden, wird der Witwer Fuhrmann Emil Ketterer von Böhrnbach in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau, Albertine, geborene Falck, eingewiesen.

Billingen, den 26. November 1891.
Großh. bad. Amtsgericht. ge. Dörfcher.

Dies veröffentlicht. Der Gerichtsschreiber: J. B. Weiffhaar.

Oeffentliche Aufforderung. 770. Bretten. Fiette und Luise Wöhner, Witwe an unbekanntem Orten abwesend, sind zur Erbschaft der Johanna Georg Gundelinger Witwe, Christiane, geborene Peinte von Ranzingen, berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, binnen sechs Wochen

zum Zwecke des Beizugs zu den Verlassenschafts-Verhandlungen Nachtrag anber gelangen zu lassen.

Bretten, den 7. November 1891.
Großh. Notar Sauter.

Strafrechtspflege. Bekanntmachung. 765. Sect. III. Nr. 3350.172. Karlsruhe. Nach dem am heutigen Tage gegen den Rekruten vom Bezirkskommando Offenburg Sigismund Weil, Mandelsmann, geboren am 26. Septbr. 1869 zu Schmieheim, Amt Ettenheim, Pfarrort, die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht in contumacia eingeleitet worden ist, wird der Angeklagte hiermit aufgefordert, sich ungenügend bei seinem Bezirkskommando zu stellen, spätestens aber in dem auf Samstag den 19. März 1892, Vormittags 10 Uhr, im Militärgerichtslokal (Militär-Arresthaus Gottesau) zu Karlsruhe angelegten Termin zu erscheinen, widrigenfalls er für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150-3000 Mark verurtheilt werden wird.

Karlsruhe, den 28. November 1891.
Königliches Gericht der 28. Division. Urtheilsveröffnng.

766. III. Nr. 3350.172. Karlsruhe. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 19. 23. d. M. sind die Kanoniere der 1. Batterie 2. bad. Feld-Art.-Reg. Nr. 30 Karl Hegler von Kieboltsheim, Amt Karlsruhe, und Franz Bärcher von Karlsruhe, Amtsgericht Neureuthausen, im Abwesenheitsverfahren für schuldig erklärt und in eine Geldstrafe von je 500 M. verurtheilt worden.

Karlsruhe, 25. November 1891.
Königliches Kommandantur-Gericht.